

Rechtliche Aspekte der virtuellen Lehre

Obwohl rechtliche Fragestellungen in der Präsenzlehre nicht weniger wichtig sind als in der virtuellen, treten sie unserer Erfahrung nach im Kontext der digitalen Transformation oftmals in den Vordergrund. Insbesondere die Bereiche Urheberrecht, Datenschutz und Prüfungsrecht führen bei Lehrenden immer wieder zu Unsicherheiten, die sie im schlechtesten Fall daran hindern, etwas Lernförderliches überhaupt erst auszuprobieren. Häufig betreffen rechtliche Fragen einerseits die Grauzonen zwischen dem, was gewünscht und erlaubt ist, und dem, was in der Lehre praktisch gelebt wird; andererseits drehen sie sich oft darum, wo man Grenzen ziehen möchte und sollte – zum Beispiel bei der Überwachung von Studierenden in Online-Prüfungssituationen.

Obwohl rechtliche Fragestellungen bei der Konzeption und Realisierung von (virtuellen) Lehrveranstaltungen eine wesentliche Rolle spielen, haben wir uns aus verschiedenen Gründen dagegen entschieden, in diesem Band spezifische Fragen zum Urheberrecht, Datenschutz und Prüfungsrecht zu beantworten. Dies liegt zum einen daran, dass Fragen aus diesen Bereichen in der Regel stark kontextgebunden und im Einzelfall zu prüfen sind. Zum anderen ist die rechtliche Situation unabhängig vom Kontext in stetem Wandel. Unsere Antworten könnten somit nur sehr allgemein ausfallen und wären damit für die konkrete Lehrsituation nicht zufriedenstellend. Darüber hinaus sind die Autor*innen keine Expert*innen für Rechtsfragen und es wäre vermessen, so zu tun, als gäbe es einfache und allgemeingültige Antworten auf diese Fragen. Dennoch möchten wir Ihnen fünf grundsätzliche Tipps aus der Praxis mit auf den Weg geben, die wir auch längerfristig für hilfreich erachten:

1. Erstens lohnt es sehr, sich mit offenen Lizenzen (z. B. Creative Commons) und *Open Educational Resources* (OER; siehe auch Materialsammlung) auseinanderzusetzen, da diese urheberrechtlich unproblematisch eingesetzt werden können. Darüber hinaus stellen sie einen transparenten und sicheren Rahmen zur Verbreitung eigener Inhalte und Materialien dar.
2. Zweitens ist es empfehlenswert, sich bewusst datenvermeidend und datensparsam zu verhalten und sich regelmäßig zu fragen, welche (personenbezogenen) Daten tatsächlich und warum erhoben und ge-

speichert werden müssen und welche Daten vielleicht auch nur aus Gewohnheit verarbeitet und archiviert werden (z. B. Anwesenheitslisten). Je weniger Daten erhoben werden, desto geringer ist das Risiko, in datenschutzrechtliche Problemlagen zu geraten.

3. Drittens ist es wichtig, rechtliche und ethische Themen in der Lehre transparent und vorbildlich zu behandeln. Damit wird den Lernenden ein Beispiel geboten, wie zum einen verantwortungsbewusst und sensibel mit (ihren) Daten als auch umsichtig mit dem Urheberrecht und dem geistigen Eigentum anderer umgegangen wird. Die Transparenz sollte sich insbesondere auch darauf erstrecken, dass klar kommuniziert wird, welche Daten warum erhoben und verarbeitet werden und wie mit ihnen verfahren wird – das gilt auch beispielsweise für Lernprodukte der Lernenden.
4. Viertens raten wir dazu, die von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellten Materialien zu konsultieren und Informations- und Hilfsangebote wahrzunehmen.
5. Zuletzt möchten wir noch auf den kontroversen, aber dennoch ermutigenden Aufsatz „Datenschutzrenitenz“ von Philipp Wampfler verweisen. Der Autor plädiert für eine Haltung, die „pragmatisch, nicht nachlässig“ (Wampfler 2019a, 189) sei und welche sowohl gute Lehre als auch die Bedürfnisse der Lernenden, ungeachtet juristischer Details, in den Vordergrund stellt.